



BV VerbGem öffentlich		Nr.: VBG/BV/119/2026		
		Einreicher:	Der VerbGem-Bürgermeister	
Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen		Verfasser:	Renner, Claudia	21.01.2026
AZ:				
Beratungsfolge				Sitzungsdatum
Verbandsgemeinderat				12.02.2026

Ermächtigung zur Darlehensaufnahme

Beschlussbegründung:

Der Verbandsgemeinderat hat für das Haushaltsjahr 2025 Kreditneuaufnahmen mit der verabschiedeten Haushaltssatzung von 510.400 EUR festgesetzt.

Die Kreditaufnahme war 2025 zur Finanzierung verschiedener Investitionen geplant.

Die Genehmigung zur Aufnahme ist durch die Kommunalaufsicht als Gesamtkreditaufnahme erteilt worden.

Die Kreditermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist, gemäß § 108 (3) KVG LSA.

Bereits Ende 2025 wurde ein Teil in Höhe von 121.200 EUR aufgenommen. Dies bedeutet, dass die Verbandsgemeinde Kredite in Höhe von 389.200 EUR im Haushaltsjahr 2026 durch die Kreditermächtigung 2025 aufnehmen darf.

Laut § 104 (2) KVG LSA darf die Kommune mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Hälfte des durchschnittlichen Betrages der Kreditermächtigungen für die beiden Vorjahre aufnehmen, wenn die Finanzmittel für die Fortsetzung von Bauten, Beschaffungen und sonstigen Investitionsleistungen des Finanzhaushaltes nicht ausreichen.

Kreditermächtigung 2024: - (keine Haushaltssatzung)

Kreditermächtigung 2025: 510.400 EUR

Somit beträgt die Hälfte 255.200 EUR.

Die Drehleiter wird Ende Februar geliefert. Ab diesen Zeitpunkt ist mit der Rechnung zu planen. Da die Verbandsgemeinde ihren bisher genehmigten Kassenkredit im März 2026 voraussichtlich voll ausschöpfen wird, muss ein Investitionskredit aufgenommen werden.

Eine Vorberatung im Haupt- Finanz- u. Vergabeausschuss konnte leider aufgrund der geplanten Sitzung sowie dieser Zeitspanne nicht mehr erfolgen. Es erfolgte eine entsprechende Mitteilung im entsprechenden Tagesordnungspunkt.

Für die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten ist gem. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA der Verbandsgemeinderat zuständig. Bei der Aufnahme ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Aufgrund dieses Haushaltsgrundsatzes sind deshalb vor jeder Darlehensaufnahme Angebote

verschiedener Kreditgeber einzuholen. Die meisten Kreditgeber können aufgrund der sich ständig ändernden Kapitalmarktsituation ihre angebotenen Kreditkonditionen nur kurzfristig (in der Regel max. bis 14 Uhr des gleichen Tages) aufrechterhalten. Bei vereinzelt Kreditgebern wäre zwar auch eine längere Bindungsdauer (12:00 Uhr des Folgetages) möglich, die jedoch mit höheren Risikoaufschlägen verbunden ist.

Aufgrund dieser Praxis würde die Herbeiführung einer konkreten Kreditentscheidung durch den Verbandsgemeinderat zu einer Verteuerung der Kreditkonditionen führen, die dem Gebot zum wirtschaftlichen Handeln widerspricht.

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, einen Ermächtigungsbeschluss herbeizuführen, in dem die Verwaltung beauftragt wird, Darlehen aufzunehmen, welche folgende Ausstattungsmerkmale aufweisen:

Nominalbetrag: 255.200 EUR
Aufnahmezeitpunkt: spätestens bis zum 31.03.2026
Laufzeit: 10 Jahre
Zinsbindung: 10 Jahre

Der zu zahlende Zinssatz darf dabei 4,30% p.a. nicht überschreiten.

Damit ist gewährleistet, dass die Verwaltung schnell und wirtschaftlich handeln kann.
Der Verbandsgemeinderat wird nach erfolgter Darlehensaufnahme über die entsprechenden erzielten Konditionen informiert.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Verwaltung zu ermächtigen, die im Haushaltsplan 2025 veranschlagten Kredite (langfristige Investitionsdarlehen) in Höhe von 255.200 EUR mit folgenden Ausstattungsmerkmalen aufzunehmen:

***Nominalbetrag: 255.200 EUR
Aufnahmezeitpunkt: spätestens bis zum 31.03.2026
Laufzeit: 10 Jahre
Zinsbindung: 10 Jahre***

Der zu zahlende Zinssatz darf dabei 4,30% p.a. nicht überschreiten.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Neuaufnahme sind Tilgungs- und Zinsleistungen zu erbringen, welche entsprechend in den folgenden Haushalten eingeplant sind.

Anlagen:

keine

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss